

## Liste der Stellungnahmen

### A Bürger

	Datum
B 1 Bürger 1	12.05.2020
B 2 Bürger 2	13.05.2020
B 4 Bürger 4	20.05.2020
B 3 Bürger 3	21.05.2020

### B Träger öffentlicher Belange

T 1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde	17.02.2020
T 2 LVR Amt für Bodendenkmalpflege	27.02.2020
T 3 Landesbetrieb Straßenbau NRW HS Mönchengladbach	26.02.2020
T 4 RWE Power AG	10.02.2020
T 5 Bezirksregierung Düsseldorf	25.02.2020
T 6 Geologischer Dienst NRW	10.03.2020
T 7 Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung NRW	11.03.2020
T 8 Bezirksregierung Arnsberg	06.03.2020
T 9 Landwirtschaftskammer NRW; Kreisstelle Heinsberg/Viersen	13.03.2020
T 10 Kreis Heinsberg	12.03.2020
T 10.1 Kreis Heinsberg	11.02.2020
T 11 Wasserverband Eifel-Rur	17.03.2020

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

**Stadt Heinsberg – Vorh. Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘**

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitige Bürgerbeteiligung – und § 4 (1) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1	Bürger	12.05.2020	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich bezüglich des Vorhaben Trotec auf folgendes hinweisen.</p> <p>Bei Vorstellung des Bauvorhabens in der Ausschusssitzung ist bereits auf das zu erwartende erhebliche Verkehrsaufkommen hingewiesen worden.</p> <p>Der zusätzliche Verkehr, vor allen Dingen LKW Verkehr soll über die Umgehungsstraße Richtung A46 gesteuert werden.</p> <p>Hier sind mir die Erklärungen zu schwammig, es muss aus meiner Sicht ein Hieb und Stichfestes Verkehrskonzept her, das die Karl-Arnold-Str., die Wurmstr., die Deichstr. und die Alte Schmiede vor zunehmenden Verkehr schützt.</p> <p>Gerade die Anbindung bei der A46 über die Abfahrt Dremmen und dann über die Karl-Arnold-Str. lädt LKW Fahrer aus Zeit- und Kostengründen ein diese zu nutzen.</p> <p>Hier muss von Anfang an ein Riegel vorgeschoben</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 20b ‚Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg‘, 17. Änderung, der bereits ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Verkehrsbelastungen an diesem Standort vorsieht. Im Rahmen der bisherigen Gewerbegebietsausweisung wurden keine Beschränkungen in den angrenzenden Straßen vorgesehen mit Ausnahme der Schulwegesicherung und Einschränkungen im östlichen Bereich der Karl-Arnold-Straße.</p> <p>Der Vorhabenträger legt überzeugend dar, dass die Lieferverkehrsströme des Unternehmens fast ausschließlich über die Seehäfen Antwerpen und Rotterdam angedient werden. Die Verkehrsanbindung über die B 56 bis zur Anschlussstelle Heinsberg der B 221 ist insofern die kürzeste Anbindung. Dies soll unter-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>werden. Die Karl-Arnold-Str. ist bereits heute einer der meist befahrenen Straßen im Stadtgebiet, eine weitere Verkehrsaufnahme ist unzumutbar, insbesondere für die Anwohner der Straße.</p> <p>Des Weiteren liegt an der Karl-Arnold-Str. auch die Grundschule Grebben, was ein zusätzlicher Gefahrenpunkt darstellt, gerade wenn die Planungen die Grundschule Schafhausen zu schließen und diese zusätzlichen Schüler an den Standort Grebben zu bringen umgesetzt werden sollte, wird auch dies zu mehr Verkehr führen.</p>	<p>stützend am Knotenpunkt Ferdinand-Porsche-Straße/ Karl-Arnold-Straße mit einer entsprechenden Hinweisbeschilderung für den Schwerverkehr in Richtung B 221 beschildert werden.</p> <p>Bei der Karl-Arnold-Straße handelt es sich um eine klassifizierte Kreisstraße, die im hierarchisierten Netz überwiegend dem zwischen- und überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises dient und der Funktion entsprechend über einen ausreichend dimensionierten Straßenquerschnitt verfügt, so dass die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Der Erlass von Fahrverboten für LKW auf der Kreisstraße K5 (Karl-Arnold-Straße) ist nicht möglich.</p> <p>Die Stadt wird mit dem Vorhabenträger innerhalb des Durchführungsvertrages regeln, dass dieser darauf einwirkt, dass die LKW der Spediteure nicht die Karl-Arnold-Straße Richtung Südosten befahren werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, diese Regelung an die anliefernden Firmen weiterzugeben und bei Zuwiderhandlung diese Firmen von weiteren Beauftragungen auszuschließen.</p> <p>Zur Sicherung des Schulweges zur Grundschule Grebben wurden bereits unterschiedliche verkehrsrechtliche Anordnungen getroffen. So wurden im Bereich der Karl-Arnold-Straße insgesamt vier Querungshilfen eingebaut. Bei der Querungshilfe auf Höhe der Grundschule wurden zusätzlich Zebrastreifen markiert. Im Bereich zwischen Einmündung des</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Eine direkte Anbindung z.B. eines Parkplatzes des Vorhabens an die Karl-Arnold- Straße in Höhe der Schule, kreuzend eines Fahrradweges, ist abzulehnen.</p> <p>Es sollte also dringend im Vorfeld des Vorhabens geprüft werden welche Einwirkungen man auf die Verkehrsführung nehmen kann und ob nicht die Karl-Arnold-Str. für den LKW-Verkehr komplett gesperrt werden kann. (Ausnahme Anlieferverkehr z.B. Rossmann/Lidl)</p>	<p>Weißdornweges und der westlichen Grenze des Flurstückes 334 wurde die zulässige Geschwindigkeit in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr auf 30 km/h reduziert. Generell ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Grundschulkinder aus dem südlich der Karl-Arnold-Straße gelegenen Wohngebiet kommt und somit ein Queren der Karl-Arnold-Straße gar nicht notwendig ist.</p> <p>Die zukünftige Parkplatzzufahrt für PKW befindet sich zwischen zwei Querungshilfen. Deswegen ist davon auszugehen, dass die Schulkinder jeweils die nächstliegende Querung nutzen und somit die Parkplatzzufahrt nur in geringer Anzahl kreuzen werden.</p> <p>Im Übrigen wird die Ausfahrt nur als Rechtsabbieger in Richtung Heinsberg sowie die Einfahrt nur aus Richtung Oberbruch als Rechtsabbieger möglich sein. Eine Querung der Karl-Arnold-Straße im Bereich des Linksabbiegers zur Grundschule Grebben wird aus Verkehrssicherheitsgründen ausgeschlossen. Im Bereich der Mitarbeiterein- und -ausfahrt des Vorhabengrundstückes sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechende Sichtdreiecke einzuplanen und umzusetzen.</p> <p>Siehe Ausführungen oben.</p> <p>Zusätzlich zu den Maßnahmen der Schulwegsicherung wurde im östlichen Teil der Karl-Arnold-Straße zwischen den Einmündungen der Gartenstraße und der Grebbener Straße aus Lärmschutzgründen eben-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				falls die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Zeit zwischen 22.00 Uhr 6.00 Uhr für Kfz über 3,5 t reduziert.	
B 2	Bürger	13.05.2020	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich bezüglich des Vorhabens Trotec auf folgendes hinweisen bzw. hätte ich gerne Antworten auf die folgenden Fragen:</p> <p>Ich finde es ganz toll, dass zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden! Dennoch bleiben bei mir einige Fragen offen.</p> <p>Auf Basis welcher Kriterien bzw. welcher Daten sind Sie oder beauftragte Gutachter zu der Annahme gelangt, dass der Schwerlastverkehr die Anbindung über die B221 nutzen wird, damit die Verkehrsbelastung auf der Karl-Arnold-Str. möglichst gering gehalten wird?</p> <p>Bereits heute wird von ortsansässigen Unternehmen (Florack, Frauenrath ... ) nicht die B221 sondern die A46 Anschlussstelle Dremmen und dann die K5 genutzt.</p> <p>Eine Zunahme des LKW-Verkehrs um weitere, mindestens 300 Fahrzeuge täglich, ist den Anwohnern nicht zumutbar.</p> <p>Welche verkehrlenkenden Maßnahmen sind ge-</p>	<p>Um zukünftig die Karl-Arnold-Straße vor zusätzlichem LKW-Verkehr zu schützen und um den Schwerverkehr möglichst direkt auf die B 221 zu leiten empfiehlt der Verkehrsgutachter in seinem Gutachten zu prüfen, ob am Knotenpunkt Ferdinand-Porsche-Straße/ Karl-Arnold-Straße eine entsprechende Hinweisbeschilderung für den Schwerverkehr eingeführt wird. Bei der Karl-Arnold-Straße handelt es sich um eine klassifizierte Kreisstraße, die im hierarchisierten Netz überwiegend dem zwischen- und überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises dient und der Funktion entsprechend über einen ausreichend dimensionierten Straßenquerschnitt verfügt, so dass die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Der Erlass von Fahrverboten für LKW auf der Kreisstraße K5 (Karl-Arnold-Straße) ist nicht möglich. Die Stadt wird mit dem Vorhabenträger innerhalb des</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>plant, damit die o.g. Annahme im geringsten eine Chance hat, dass sie zutreffen wird?</p> <p>Auf welcher Basis kommt die Annahme zustande, dass ein 2- oder 3-Schicht nicht zu einer Verschlechterung führt? Ein Ausbau von Kapazitäten zieht immer einen erhöhten Ressourcenbedarf nach sich.</p> <p>Die unter Kapitel 1 (Dokument 229242) beschriebene Zielsetzung: "Ziel der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung ist es, die Bestandssituation der Verkehrsnachfrage sowie die Verkehrserzeu-</p>	<p>Durchführungsvertrages regeln, dass dieser darauf einwirkt, dass die LKW der Spediteure nicht die Karl-Arnold-Straße Richtung Südosten befahren werden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, diese Regelung an die anliefernden Firmen weiterzugeben und bei Zuwiderhandlung diese Firmen von weiteren Beauftragungen auszuschließen.</p> <p>Die Berechnungen des Verkehrsgutachtens erfolgten für eine hypothetische Maximalbelegung der Hallen und unter der Voraussetzung eines 1-Schicht-Systems. Eine Erweiterung des Schichtsystems zu einem 2- oder 3-Schicht-System würde aus verkehrstechnischer Sicht die Situation nicht verschlechtern, weil in diesem Fall davon auszugehen ist, dass insgesamt weniger Fahrten in der Spitzenstunde der Verkehrsnachfrage der umliegenden Knotenpunkte entstehen. Die Spitzen der Verkehrsnachfrage aus Mehrschichtbetrieben liegen im Normalfall abseits der Spitzenstunde im öffentlichen Straßennetz. Schichtbetriebe weisen im Normalfall Schichtwechsel um 6.00 Uhr, 14.00 Uhr und 22.00 Uhr auf, die Spitzen der Verkehrsnachfrage im öffentlichen Straßennetz liegen hingegen in der Regel im Bereich von 7.00 bis 9.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>Innerhalb der Verkehrstechnischen Untersuchung wurden die Knotenstrombelastungen an folgenden drei Knotenpunkten untersucht: 1. Industrieparkstraße/Karl-Arnold-Straße/B 221</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>gung der neuen Nutzung zu bestimmen und die Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz zu untersuchen." ZE. Die Auswirkungen auf die Karl-Arnold-Straße im Bereich Grebben wurden nur unzureichend beleuchtet. Bitte erläutern Sie, wie sich die Belastung für die Anwohner in diesem Bereich auswirkt, wenn ihre o.g. Annahme nicht zutrifft. Bitte berücksichtigen Sie auch hierbei die im Folgenden noch genannten Punkte meinerseits.</p> <p>Kap. 2.2 im Dokument 229242: Hier heißt es:" Das Plangebiet ist über die Ferdinand-Porsche-Straße und die Karl-Arnold-Straße erschlossen. Die Karl-Arnold-Straße bildet die Verlängerung der Bundesstraße B221. Über diese besteht Anschluss an die Bundesautobahn A46." ZE. Aus dieser Beschreibung geht nicht eindeutig hervor, welcher Anschluss an die BAB A46 gemeint ist - Dremmen oder Janses Mattes. Bitte präzisieren Sie diesen Passus.</p> <p>Kap. 3.1 Wie hoch waren die Werte der Verkehrserhebung am Donnerstag, 19.05.2019 ?</p>	<p>2. Karl-Arnold-Straße/ Ferdinand-Porsche-Straße 3. Industrieparkstraße/ Borsigstraße /Industrieparkstraße / Industrieparkstraße.</p> <p>Mit der Untersuchung des Knotenpunktes 2 ist das gesamte Verkehrsaufkommen abgedeckt, das von Südosten über die Karl-Arnold-Straße Richtung Plangebiet fährt. Eine weitere Spezifizierung ist nicht erforderlich.</p> <p>Bei Durchführung der oben beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen ist durch das Bauvorhaben im Bereich der östlichen Karl-Arnold-Straße kein zusätzlicher Schwerlastverkehr zu erwarten.</p> <p>Entsprechend der Logik des Verkehrsgutachtens ist damit der Anschluss über die B 221 und somit der Anschluss ‚Janses Mattes‘ gemeint.</p> <p>Die Verkehrserhebung wurde am 16.05.2019 an allen drei Knotenpunkten für jede Zufahrt vorgenommen. Die Ergebnisse der Erhebung können den Anlagen 1-9 des Verkehrsgutachtens für die morgendliche Spitzenstunde, für die abendliche Spitzenstunde und für</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Kap. 3.2. Aus der Grafik 3-2, im Dokument 229242, geht entgegen der Beschreibung eindeutig hervor, dass sowohl Quell- als auch Zielverkehr der Beschäftigten Logistik/Produktion von 4:00 h bis 24:00 erwartet wird. Dies kann nicht einem Einschichtsystem entsprechen. Daraus resultiert auch, dass die Verteilung der LKW-Fahrten in Abbildung 3-3 (Fahrten von 7:00 h bis 19:00 h) unplausibel ist. Bitte erläutern sie dieses Missverhältnis.</p> <p>Über die zusätzliche Belastung der 20.000 qm vermieteter Fläche werden keinerlei Aussagen bzgl. des möglichen Verkehrsaufkommens getroffen. Da zu erwarten ist, dass diese auch von Logistik-Unternehmen genutzt werden, ist eine weitere Verkehrsbelastung für die Anwohner durch zusätzliche LKW und PKW ebenfalls nicht hinnehmbar. Da hierzu keinerlei Aussagen gemacht werden, bitte ich Sie diese dringend nachzuholen. Auch wenn evtl. noch kein Mieter feststeht, können hier ja entsprechende Annahmen getroffen werden.</p> <p>Die Berechnung der Mitarbeiter erfolgt mit sehr großzügigen Werten 150 qm für Logistik-MA und 40 qm für Büronutzung (haben Sie auch 40 qm?- nur</p>	<p>den Gesamttag entnommen werden.</p> <p>Der Mehrschichtbetrieb zeichnet sich dadurch aus, dass alle Schichten in ähnlicher Beschäftigtenanzahl betrieben werden. Die Abbildung 3.2 des Verkehrsgutachtens zeigt deutlich, dass lediglich ein Zielverkehrsschwerpunkt in der Morgenzeit und ein Quellverkehrsschwerpunkt in der Nachmittagszeit auftreten. Damit handelt es sich in der Darstellung eindeutig um ein Einschichtsystem. Damit ist auch die Abbildung 3.3 plausibel, in der die LKW-Fahrten im Tagesverlauf im Rahmen eines Einschichtsystems visualisiert werden. Es liegt somit kein erläuterungsbedürftiges Missverständnis vor.</p> <p>Das Verkehrsgutachten trifft entgegen der Aussage des Einwenders eindeutige Aussagen bezüglich der Flächen, die voraussichtlich vermietet werden sollen. Der Gutachter fasst alle Flächen zusammen (30.000 m<sup>2</sup> + 20.000 m<sup>2</sup> = 50.000 m<sup>2</sup>) und geht von dem worst-case-Fall aus, dass alle Flächen logistisch genutzt werden. Er geht von 150 m<sup>2</sup> BGF je Beschäftigtem aus und ermittelt damit 333 Beschäftigte. Weitere 63 Mitarbeiter ergeben sich aus der Büronutzung (2.500 m<sup>2</sup> mit 40 m<sup>2</sup> BGF je Beschäftigtem). Bei den Flächenwerten handelt es sich um gängige Durchschnittswerte in denen neben der Bürofläche auch alle dem Mitarbeiter zur Verfügung stehenden Nebenflächen (z.B.; Sanitär,- Aufenthaltsräume, Teeküchen etc.) beinhaltet sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>mal so nebenbei!).</p> <p>Bitte berechnen sie noch zwei weitere Szenarien- den ungünstigsten Fall und eine mittlere Belastung. Dies gilt sowohl für den PKW- so wie für den aus der Anzahl der Mitarbeiter abgeleiteten LKW- als auch den Besuchsverkehr. Neben den o.g. Parametern sollte auch die übrigen Annahmen mit den "schlechteren" Werten berücksichtigt werden. Dies sollte mit der genannten Excel-Tabelle kein Problem sein. Da die für die Berechnungen des Verkehrsaufkommens nur das Best-Case-Szenario basieren, sollten auch für die Auswirkungen auf die Knotenpunkte entsprechende Worst-Case-Szenarien errechnet werden.</p> <p>Die mindestens 450 qm Verkaufsfläche (150 qm je 10.000 qm) sind beim Verkehrsaufkommen nicht berücksichtigt, bitte beziehen Sie auch dieses Verkehrsaufkommen ein. Dieser ist ja nicht im Besuchsverkehr enthalten.</p> <p>Abschließend kann ich nur sagen, dass die Ansiedlung einer Logistik- und Produktionsstätte dieser Dimension und an diesem Standort für alle Anwohner nicht mit weiteren gesundheitsgefährdenden Risiken durch Lärm- und Abgasemissionen verbunden sein darf. Die Wohnqualität und der Wert der Immobilien würden ebenfalls weiter erheblich sinken. Deshalb muss eine Verkehrslenkung über die A46 AS Janses Mattes und B221 erfolgen.</p>	<p>Die angegebenen Bandbreiten beziehen sich auf unterschiedliche Betriebsarten, nicht auf best-case/worst-case Szenarien. Für die Logistknutzung wird aufgrund des Automatisierungsgrades eindeutig ein Wert von 150 m<sup>2</sup> angegeben.</p> <p>Für die Beschäftigten in der Verwaltung kann aus identischem Grund von 40 m<sup>2</sup> BGF je Beschäftigtem ausgegangen werden.</p> <p>Bei einer zulässigen Verkaufsfläche von je 150 m<sup>2</sup> je 10.000 m<sup>2</sup> Grundfläche handelt es sich u eine deutlich untergeordnete Flächennutzung, die zu keiner nennenswerten Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird. Im Übrigen ist eine Anbindung über die Zufahrt Industrieparkstraße entsprechend leistungsfähig, um einen möglichen Kundenverkehr abzuwickeln. Eine genaue Ausgestaltung der Zufahrt und der notwendigen Stellplätze ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Die Verkehrsführung soll wie bereits oben beschrieben vertraglich mit dem Vorhabenträger geregelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 3	Bürger	21.05.2020	<p>Folgende Stellungnahme möchte ich Namen der Teijin Carbon Europe GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 – Oberbruch abgeben :</p> <p>Wir haben uns die Pläne in der Offenlage angesehen und haben Bedenken in folgenden Punkten :</p> <p>1. Das geplante Verkehrsaufkommen von 338 zusätzlichen LKW-Fahrten pro Tag und 491 PKW-Fahrten bezieht sich in der Betrachtung nur auf das Plangebiet des Vorhabens und nicht auf das gemäß B-Plan mögliche Maß der Nutzung der angrenzenden Grundstücksflächen. Unsere im Bau befindliche Technikumshalle inkl. einer angedachten Erweiterung ist in die Betrachtung nicht mit eingegangen. Wir äußern Bedenken, dass wenn alle Flächen rundherum bebaut und benutzt werden, wir mit unseren Fahrzeugen kaum noch eine Chance haben auf eine öffentliche Straße zu gelangen. Dies begründen wir aus der verkehrstechnischen Untersuchung heraus die beschreibt, dass bei einem 10 Stunden Tag, alle 1,77min. ein LKW und zusätzlich alle 1,22 min ein PKW zum bestehenden Verkehrsaufkommen dazu kommt. Wobei dies nur eine durchschnittliche Betrachtung ist, da gegen Abend der LKW Verkehr abnehmen wird und sich dieser Verkehr dann auf die sowieso schon hochbelasteten Tagesabschnitte verteilt.</p>	<p>Das Verkehrsgutachten weist für den nordwestlich gelegenen Knotenpunkt 3 im Prognosefall eine Leistungsfähigkeit der Stufe A, somit die beste Qualität nach. Damit sind für den südöstlichen Ast der Industrieparkstraße noch ausreichende Kapazitäten vorhanden. Des Weiteren werden nicht alle Verkehre der Fa. Trotec über die nordöstliche Zu- und Ausfahrt fahren. Vielmehr wird das Vorhabengrundstück an drei Stellen an das umgebende Straßennetz angebunden. Daher ergeben sich genügend Lücken im Verkehrsfluss um von den jeweiligen Firmengrundstücken auf das öffentliche Straßennetz abfließen zu können.</p> <p>Nach Aussage des Gutachters könnten pro Arm insgesamt 300 einfahrende PKW im Knotenpunkt 3 abgewickelt werden, ohne dass die Kapazitätsgrenze des Knotenpunktes erreicht wird. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Straße im Südosten mit einer Wendeanlage ohne weitere Anlieger endet, könnten nach Ansicht des Gutachters beide gegenüberliegenden Anschlüsse mit rund 250 Fahrten im Quell- und Zielverkehr bei einer Aufteilung von 150</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>2. Die geplante Ausfahrt genau gegenüber der Ausfahrt unserer neuen Technikumshalle. Hier würde ein hohes Unfallpotenzial geschaffen !</p> <p>3. Der extrem hohe Versiegelungsgrad der Flächen in Bezug auf die Belastung des Kanalnetzes im angrenzenden Plangebiet. Es sollte eine hydraulische Prüfung des gesamten Netzes bis zur Vorflut erfolgen. Ggfs. müssen Anpassungen vorgenommen werden.</p> <p>4. Ruhender Verkehr: Im gesamten angrenzenden Straßenbereich gibt es keine Möglichkeit für Anlieferverkehr zu übernachten oder zu warten. Wir befürchten, dass die LKW dann auf der Straße stehen und den Verkehr behindern und es zu weiteren Belastungen jeglicher Art kommt.</p>	<p>PKW- und 100 LKW-Fahrten als leistungsfähig eingestuft werden.</p> <p>Aus verkehrstechnischer Sicht sind zwei gegenüberliegende Anschlüsse als sicherer zu beurteilen als zwei versetzte Anschlüsse, weil dadurch eine bessere Übersicht für alle Verkehrsteilnehmer besteht.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 20b ‚Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg‘, 17. Änderung. Innerhalb dieses Bebauungsplanes wurde für die Baugebiete generell eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, sodass durch den vorliegenden Bebauungsplan, der ebenfalls eine GRZ von 0,8 festsetzt, keine Erhöhung des bereits angenommenen Niederschlagswasserabflusses zu erwarten ist. Somit sind keine weiteren Kapazitäten erforderlich. Dies wurde seinerzeit für den o.g. Bebauungsplan in einer hydraulischen Bemessung zur Einleitung in die Wurm nachgewiesen.</p> <p>Der ruhende Verkehr ist jeweils auf den Gewerbegrundstücken unterzubringen. Die entsprechenden Flächen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Innerhalb des Bebauungsplanes werden entsprechende Flächen für LKW und/oder PKW-Fahrzeuge festgesetzt. Die Firma hat zu gewährleisten, dass die Stellplätze jederzeit anfahrbar sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>5. Für die Planungsgrundlage des Bebauungsplans Nr. 25 und der Untersuchungen wurde aus unserer Sicht ein „alter“ Planstand der Luftbildaufnahmen und der Katasterpläne verwendet. Zum Beispiel fehlen unser Neubau und auch entsprechende Erweiterungsbauten in unserer unmittelbaren Nachbarschaft. Hier sollten die aktuellen Pläne für die weitere Planung genutzt werden. Wir hoffen unsere Bedenken finden in der weiteren Planung Berücksichtigung und werden bestenfalls entsprechend ausgeräumt.</p>	<p>Der verwendete Katasterplan wurde im Juni 2017 von einem öffentlich bestellten Vermesser erstellt und für die Planung zu Verfügung gestellt. Die Übersichtskarte und das Luftbild dienen lediglich der Verdeutlichung der Standortlage und haben keine Rechtsverbindlichkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>
B 4	Bürger	20.05.2020	<p>Für den o.g. Bebauungsplan haben wir die zugänglichen Unterlagen, (Pläne und Erläuterungen) als Eigentümergemeinschaft des Wohnhauses Weißdornweg 2 a in Heinsberg, hinsichtlich einer möglichen Zufahrt zum geplanten Bauvorhaben der Firma Trotec vom Weißdornweg aus geprüft. In den textlichen Erläuterungen der verkehrstechnischen Untersuchung wird unter Pkt. 2.3 angeregt über den Weißdornweg eine Anbindung für Fußgänger und Radfahrer zu untersuchen. Sollte im Zuge des Genehmigungs- und Planungsverfahrens diese Empfehlung umgesetzt/ realisiert werden, hätten wir hiergegen keine Einwände. Für den Fall das im Zuge des weiteren Verfahrens, oder später eine Komplettanbindung, auch für PKW oder LKW als Zufahrt zum geplanten Betriebsgelände über den Weißdornweg erfolgen sollte, legen wir</p>	<p>Gemäß planungsrechtlicher Festsetzung unter A 5. ‚Anschluss an die Verkehrsflächen‘ dürfen für Kraftfahrzeuge lediglich die mit A und B im Kreis gekennzeichneten Zu- und Ausfahrten genutzt werden. Gemäß Begründung unter 4.1.5 ‚Anschluss an die Verkehrsflächen‘ darf die Zufahrt zum Weißdornweg im Notfall und für Fußgänger und Fahrradfahrer genutzt werden. Eine dauerhafte PKW-Zufahrt zu diesem Weg wird ausdrücklich zum Schutz der Anwohner des Weißdornweges ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>hiermit vorsorglich und zur Wahrung unserer Interessen Einspruch ein, da nach unserem Kenntnisstand für die angrenzende Bebauung der Industrieparkstraße die Erschließung und Anbindung auch ausschließlich über die Industrieparkstr zu erfolgen hat.</p> <p>Gleiches würde für den Fall gelten, wenn der Weißdornweg, z.B. nach der Fertigstellung des Bauvorhabens der Firma Trotec, als Parkplatz, -oder Abstellfläche für Fahrzeuge von Mitarbeitern, oder Kunden genutzt würde, um über eine evtl. fußläufige Anbindung das Betriebsgelände zu erreichen. Sollte dies eintreten bitten wir vorsorglich um entsprechende Verbotsschilderung.</p> <p>Wenn im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine der erwähnten Sachverhalte als mögliche Alternative genehmigt, bzw. ermöglicht werden sollte, bitten wir um entsprechende Mitteilung an unsere o.g. Postanschrift. in Heinsberg.</p> <p>Hinweis. Die Straßenbezeichnungen in den textl. Erläuterungen der verkehrstechnischen Untersuchung, z.B. des Knotenpunktes 3, auf Seite 15, sind nicht richtig wiedergegeben.</p> <p>Hier wird noch die Ferdinand-Porsche-Str (jetzt umbenannt in Industrieparkstr.) und der Weißdornweg ab, oder bis zum Kreisverkehr (jetzt umbenannt in Borsigstr.) aufgeführt.</p> <p>Dies hat bei der Prüfung der Unterlagen zu leichten Verwirrungen geführt.</p>	<p>Die nicht korrekten Straßenbezeichnungen innerhalb des Verkehrsgutachtens wurden entsprechend redaktionell ergänzt.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Ob hier eine Änderung der Planungsunterlagen erfolgen muss bleibt Ihnen überlassen.		
T1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	17.02.2020	<p>Im Plangebiet befindet sich eine ca. 20 jährige Laubholzfläche aus diversen Arten in einer Größe von 1,6251 ha. Davon sollen 0,5527 ha erhalten bleiben. Die geplanten Ausgleichsflächen sind im Bebauungsplan zum einen als "Grünflächen" festgesetzt, zum Anderen sollen hier aber auch Laubbäume als 3 x verpflanzte Hochstämme gepflanzt werden. Diese Hochstämme entsprechen damit nicht dem forstl. Vermehrungsgutgesetzes, da solche 3 x verpflanzten Bäume nicht nach den Regeln des Gesetzes angezogen, am Markt erhältlich sind.</p> <p>Somit ist eine Fläche von 1,0724 ha außerhalb des Plangebietes auszugleichen. Die Artenzusammensetzung muss dem forstl. Saat und Pflanzgutgesetz entsprechen und ist mit der Forstbehörde abzustimmen.</p>	<p>Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen entsteht ein Defizit mit einer Flächengröße von 1,0724 ha, dieses wird extern im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Dafür wird eine Fläche in entsprechender Größe in der Gemarkung Kirchhoven, Flur 10, Flurstück 79 in Anspruch genommen und aufgeforstet. Auf den angrenzenden Flächen wurden bereits Aufforstungen durchgeführt, so dass diese entsprechend der notwendigen Größe ergänzt werden können. Die bestehenden Aufforstungen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Die anzupflanzenden Bäume werden in der Ausgleichsbilanzierung nicht berücksichtigt. Die Bäume sind in der angegebenen Pflanzqualität innerhalb des Gewerbegebietes zu pflanzen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
T2	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	27.02.2020	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten sei dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher sei diesbezüglich nur eine Prognose möglich.		Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und gebeten folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:                      Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde bereits der Hinweis aufgenommen, dass bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde unverzüglich zu melden sind.</p>	
T3	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein	25.02.2020	<p>Der oben genannte B-Plan liegt im Umfeld der Bundesstraße Nr. 221 im Abschnitt 14, sowie der Landesstraße Nr. 230 im Abschnitt 2.1.</p> <p>Das beigefügte Gutachten ist hinsichtlich der Prognose auf den Horizont 2030 zu erweitern und weitere Entwicklungen im Umfeld ebenfalls zu betrachten. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser gemäß § 7a FStrG von der Stadt Heinsberg umzusetzen und zu finanzieren.                      Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Flächen, welche später in</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 20b ‚Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg‘ 17. Änderung, der bereits ein Gewerbegebiet mit entsprechenden Verkehrsbelastungen an diesem Standort vorsieht. Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung wurde die Leistungsfähigkeit angrenzender Knotenpunkte nach den Vorgaben des Handbuchs für die Benennung von Straßenverkehrslagen (HBS 2015)</p>	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>die Baulast des Landesbetriebs Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p>	<p>untersucht. Die Überprüfung hat ergeben, dass diese sowohl im Analysefall als auch im untersuchten Prognosefall ausreichend leistungsfähig sind. Die Qualitätsstufen der Verkehrsabwicklung ändern sich durch die zusätzlichen Verkehre nicht.</p> <p>An keinem der Knotenpunkte wird die Qualitätsstufe C überschritten. Eine spätere Erweiterung des Schichtsystems zu einem 2- oder 3-Schicht-System würde aus verkehrstechnischer Sicht die Situation nicht verschlechtern, weil in diesem Fall davon auszugehen ist, dass insgesamt weniger Fahrten in den Spitzenstunden entstehen, weil die Spitzen der Verkehrsnachfrage aus Mehrschichtbetrieben im Normalfall abseits der Spitzenstunden im öffentlichen Straßennetz liegen.</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen zwischen den einzelnen Knotenpunkten sind ebenfalls ausreichend dimensioniert, um das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufnehmen zu können.</p> <p>Da das Verkehrsaufkommen durch die angrenzenden Knotenpunkte abgewickelt werden kann, ist kein Ausbau der Verkehrsflächen erforderlich. Es ergeben sich im Bereich der Verkehrsflächen keine Maßnahmen bezüglich der Reduzierung der Lärmausbreitung bzw. der Schadstoffausbreitung.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die B 221 und einer begrenzten Entwicklungsmöglichkeit im</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				näheren Einzugsbereich der B 221 wird eine Prognoseerweiterung auf den Horizont 2030 für nicht zielführend gehalten.	
T4	RWE Power AG – Abteilung Bergschäden	27.02.2020	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Es wird darum gebeten hierzu in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.</p>	<p>Das gesamte Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, die in einem Auegebiet liegt und bei deren Bebauung ggf. besondere</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</li> <li>• Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten.</li> <li>• Weitere Informationen über die derzeitigen und</li> </ul>	<p>bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wurde unter D. Hinweise ‚Baugrundverhältnisse‘ bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wurde unter D. Hinweise ‚Grundwasser‘ bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Auf den Hinweis bezüglich des nahe der Geländeoberfläche anstehenden Grundwasserspiegels wird allerdings verzichtet, weil gemäß der Baugrunduntersuchung durch das Büro Wessling GmbH, Köln, Mai 2017 ein Grundwasserspiegel in Tiefen von ca. 1,8 – 3,1 m unter GOK ermittelt wurde.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (<a href="http://www.erftverband.de">www.erftverband.de</a>).</p> <p>Sofern weitere Belange der Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von der koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>		
T5	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	25.02.2020	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird unter D. Hinweis ‚Kampfmittelbeseitigung‘ der Hinweis aufgenommen, dass Luftbilder Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen im Plangebiet liefern und dass deswegen eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen wird. Dieser Überprüfung wird im Rahmen der Ausschachtungsarbeiten für die Hochbaumaßnahme vorgenommen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
T6	Geologischer	10.03.2020	<u>Erdbebengefährdung</u>		Die Stellungnahme wird

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Dienst NRW		<p>In Ergänzung zu den Ausführungen zu Punkt 4 "Erdbebenzone" in Kapitel C "Hinweise" der Textlichen Festsetzungen werden zum Thema "Erdbebengefährdung" hier folgende zusätzliche Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".</li> <li>• Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. Verwaltungsgebäude etc.</li> </ul> <p><u>Baugrund</u> Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Es sind grundwasserbeeinflusste Böden innerhalb der Wurmaue betroffen. Weiterhin stehen den mir vorliegenden Unterlagen nach örtlich Auftragsböden</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wird unter D. Hinweise ‚Erdbebenzone‘ bereits auf die Erdbebengefährdung hingewiesen. Die zusätzlichen Hinweise auf die Anwendungsteile der DIN EN 1998 und die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke werden im Umweltbericht unter 2.1.3 ‚Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser‘ aufgeführt.</p> <p>Der Baugrund wird im Rahmen der Baugenehmigungsplanung objektbezogen untersucht und bewertet. Eine Baugrunduntersuchung hat bereits durch das Büro Wessling GmbH, Köln, Mai 2017 stattgefunden.</p> <p>Die Bodenverhältnisse werden im Rahmen der Darstellung der untersuchungsrelevanten Schutzgüter im Umweltbericht unter 2.1.3 ‚Schutzgüter Fläche, Boden</p>	berücksichtigt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>an, beispielsweise südlich des Kreisverkehrs "Ferdinand-Porsche-straße/ Industrieparkstraße" (im Norden des Flurstücks 138).</p> <p><u>Rahmen des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung</u> Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen ist u.a. neben den Schutzgütern Boden und Wasser gemäß § 1 (6) Punkt 7a BauGB (Stand 03.11.2017) auch das Schutzgut Fläche zu berücksichtigen. Diesbezüglich sind die Auswirkungen von Eingriffen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern im Umweltbericht zu beschreiben. Folgende Kriterien bezüglich der Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Fläche zu erfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenhaupttyp</li> <li>• Grad von Naturnähe</li> <li>• Wasserspeichervermögen im 2-Meter-Raum</li> <li>• Klimarelevante Bodenfunktionen</li> <li>• Hohe und sehr hohe Bodenfunktionserfüllungen (= zwingende Schutzwürdigkeit)</li> </ul> <p><u>Bodenkarte im Maßstab 1:50 000</u> Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden steht der kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienst für Bodenkartierungen im Maßstab 1:50.000 als "Auskunftssystem BK 50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden" (Herausgeber</p>	<p>und Wasser' hinreichend beschrieben. Die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser werden aufgrund ihres Zusammenhangs in einem Kapitel dargestellt. Die Flächen des Bebauungsplanes sind bereits heute entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20b 17. Änderung bebaubar. Der Umweltbericht betrachtet deswegen die Auswirkungen, die aus den Änderungen gegenüber dem Ursprungsplan resultieren. Insofern ist die Karte der schutzwürdigen Böden für die Beurteilung des Schutzgutes Boden im vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung. Dieser ist zu finden unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GEOportal.NRW (<a href="https://www.geoportal.nrw">https://www.geoportal.nrw</a>), abrufbar über: GeoViewer &gt; Adresseingabe (Adressfeld) &gt; Geographie und Geologie &gt; Boden und Geologie &gt; IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50 000-WMS &gt; Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz &gt; Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) &gt; Schutzwürdigkeit- nahe und naturferne Böden.</li> </ul> <p><u>Bodenkarte im Maßstab 1:5 000</u>  Die Planfläche befindet sich auf den Blattsnitten der Landwirtschaftlichen Standorterkundung. Die Kartierung im Maßstab 1:5 000 ist kleineren Maßstäben auf der Ebene von Bebauungsplänen vorzuziehen (nähere Auskünfte hierzu erteilt Herr Schrey, Tel. 897-552):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• N9401 "Ruraue (Mittel- und Unterlauf)", Blatt-Nr. 4901/11 (kartiert 1994-1996)</li> </ul> <p>Diese Landwirtschaftliche Standorterkundung kann für die Suche nach Kompensationsflächen mit herangezogen werden.</p>		
T7	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnieder-	11.03.2020	Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 2920 m östlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46, Ab-		Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Niederlassung Krefeld		<p>schnitt 1 zuständig.                      Als zuständiger Straßenbaulastträger für die westlich des Plangebietes verlaufende B 221, Abschnitt 14 und die umliegenden Landstraßen ist die Regionalniederlassung Niederrhein ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung der Firma TROTEC GmbH.                      Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet festgesetzt.                      Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Industrieparkstraße und die Karl-Arnold-Straße sowie eine Notzufahrt in Verlängerung des Weißdornweges.</p> <p>Durch die "Ingenieurgesellschaft für Integrierte Verkehr- und Stadtplanung mbH", Düsseldorf wurde eine Verkehrstechnische Untersuchung erarbeitet (Stand Juni 2019).                      Den Ausführungen ist zu entnehmen, dass die geplante Nutzung sowie eine spätere Erweiterung unter verkehrlichen Aspekten an den untersuchten Knotenpunkten unkritisch ist.                      Eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung ist gewährleistet.                      Das Plangebiet wird über die B 221 an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden.                      Die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen liegt daher in der Entscheidung der Regionalniederlas-</p>	<p>Die Regionalniederlassung Niederrhein wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 25.02.2020 (Siehe T3) eine Stellungnahme abgegeben.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>sung Niederrhein als zuständiger Straßenbausträger.</p> <p>Gemäß der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verbleibt ein ökologisches Defizit in Höhe von- 48.067 Biotopwertpunkten, das noch anderweitig zu kompensieren ist.</p> <p>Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.</p>	<p>Die Lage eventueller externer Ausgleichsmaßnahmen wird dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnunterführung Krefeld mitgeteilt, sofern der Landesbetrieb von der Lage der Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar betroffen ist.</p>	
T8	Bezirksregierung Arnsberg	06.03.2020	<p>Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg" im Eigentum des Landes NRW.</p> <p>Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Allerdings ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides- Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende</p>	<p>Da in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, wird auf einen Hinweis innerhalb der textlichen Festsetzungen auf das auf Steinkohle verliehene Bergwerksfeld verzichtet.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden unter D. Hinweis ‚Grundwasser‘ um den Hinweis auf die durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohltagelände bedingten Grundwasserabsenkungen ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2- 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u>  Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wird empfohlen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten</p>	<p>Die RWE Power AG wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 27.02.2020 (Siehe T4) eine Stellungnahme abgegeben. Ebenso wurde der Erftverband am Verfahren beteiligt, der mit Schreiben vom 14.02.2020 aus was-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Zu möglicherweise für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung liegen keine Informationen vor.</p>	<p>serwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken geäußert hat.</p>	
T9	Landwirtschaftskammer NRW	12.03.2020	<p>Die Abwägung zulasten landwirtschaftlicher Nutzung erfolgte bereits mit der Festsetzung im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche. Aufgrund der Innenlage sind die Auswirkungen auf die Agrarstruktur geringer als wenn die Planung im Freiraum- und Agrarbereich erfolgen würde.</p> <p>Da noch keine Angaben zur Verortung der externen Kompensation gemacht wurden, wird vorsorglich angeregt, zu deren Umsetzung keine landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Es wird dazu außerdem auf § 15, Abs. BNatSchG verwiesen. Alternativ bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Entsiegelungsmaßnahmen, die Inanspruchnahme von Ökokonten oder Ersatzgeldzahlungen an; nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 20b ‚Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg‘ der hier bereits ein Gewerbegebiet mit entsprechender Grundflächenzahl vorsieht.</p> <p>Die in Anspruch genommenen Waldflächen in einer Größe von ca. 1 ha sollen in der Gemarkung Kirchoven, Flur 10, Flurstück 79 in Form von Aufforstungen ausgeglichen werden. Damit wird eine bereits vorgenommene Aufforstung sinnvoll fortgesetzt. Die verbleibenden auszugleichenden Ökopunkte sollen durch Ersatzgeldzahlungen ausgeglichen werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T10	Kreis Heinsberg	12.03.2020	Seitens des Straßenbaulastträgers für die Kreisstra-	entfällt	entfällt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Ben sowie der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Das Gesundheitsamt, der Immissionsschutz, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 keine Bedenken.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und die Begrenzung der Emissionen sind gem. den textlichen Festsetzungen (Pkt. 6 - 6.8) im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNS) keine grundsätzlichen Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-</p>	<p>Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Gemäß des Geotechnischen Berichtes durch das Büro Wessling GmbH, Köln, Mai 2017 konnten abgesehen von Ziegelbruchstücken keine sichtbaren Fremdstoffe nachgewiesen werden. Somit liegen keine Hinweise auf mögliche Kontaminationen vor.</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und die Begrenzung der Emissionen werden im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen.</p> <p>Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entsprechend der Artenschutzprüfung Stufe I wurden als Hinweis unter D 5. ‚Maßnahmen zum Artenschutz‘</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der ASP I (Artenschutzprüfung Stufe I) von M. Straube mit Stand Mai 2018 umzusetzen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind Flächen zu benennen, auf denen das bilanzierte Defizit in Höhe von 48.067 Punkten kompensiert werden soll.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben. Es wird allerdings auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde- Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.</p> <p>Der aktuelle Grundwasserstand in dem Gebiet liegt bei 1,0 bis 1,5 m unter Geländeoberkante.</p>	<p>bereits in die textlichen Festsetzungen übernommen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird mit dem Vorhabenträger vertraglich vereinbart.</p> <p>Die in Anspruch genommenen Waldflächen in einer Größe von ca. 1 ha sollen in der Gemarkung Kirchoven, Flur 10, Flurstück 79 in Form von Aufforstungen ausgeglichen werden. Damit wird eine bereits vorgenommene Aufforstung sinnvoll fortgesetzt. Die verbleibenden auszugleichenden Ökopunkte sollen durch Ersatzgeldzahlungen ausgeglichen werden.</p> <p>Der Hinweis innerhalb der textlichen Festsetzungen unter D 1. ‚Grundwasser‘ wird um den Hinweis ergänzt, dass bei Verwendung von Recyclingbaustoffen im Rahmen der Erd- und Wegearbeiten eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg einzuholen ist.</p> <p>Gemäß den Aussagen des Geotechnischen Berichtes des Büro Wessling GmbH Köln, Mai 2017 entspricht der Grundwasserspiegel Tiefen zwischen ca. 1,8 und</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die geplante Gewerbefläche befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet (HQ 100) der Wurm, das mit Verordnung vom 09. Januar 2012 behördlich festgesetzt worden ist. Sie liegt jedoch derzeit vollumfänglich in einem Bereich, der rechnerisch bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überflutet werden kann. Der Hochwasserschutz wäre somit eigenverantwortlich durch den Eigentümer zu erbringen.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet der Wurm wurde inzwischen neu ermittelt und liegt in einem behördeninternen (unabgestimmten) Entwurf vor. Danach befindet sich die Planfläche zukünftig überhaupt nicht mehr in einem Überflutungsgebiet. Das förmliche Festsetzungsverfahren hierzu sollte durch die Bezirksregierung Köln bereits in der 2. Jahreshälfte 2019 abgeschlossen sein. Dies ist bislang allerdings nicht erfolgt.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>	<p>3,1 m unter vorhandener Geländeoberkante.</p> <p>Der in der Begründung im 2. Kapitel unter ‚Übergeordnete Planungen und sonstige Rahmenbedingungen‘ aufgeführte Abschnitt ‚Hochwasser‘ wird entsprechend den Angaben der Unteren Wasserbehörde geändert bzw. ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
T10.1	Kreis Heinsberg	11.02.2020	<p>Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforde-</p>		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>rungen zu erfüllen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a. offene Wohngebiete 120m-140m</li> <li>b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m</li> <li>c. sonstige Gebiete ca. 80 m</li> </ol> </li> </ol> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil- Technische Regeln Wasserverteilstellenanlagen (TRWW), Teil 1: Planung- verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit "meist unter 150 m" angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: "Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ..... leicht möglich ist."</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.</li> <li>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</li> <li>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche ent-</li> </ol>	<p>Eine ausreichende Löschwasserversorgung sowie die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr werden im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>fernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstellung Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</p> <p>7. Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5</p>		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.		
T11	Wasserverband Eifel Rur	17.03.2020	Seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen keine Bedenken gegen eine Einleitung in die Rur, sofern die Kanalstränge der Niederschlagswasserkanalisation das zusätzlich anfallende Wasser abführen können. Es wird darum gebeten eine hydraulische Berechnung nachzureichen.	Der bestehende Bebauungsplan beinhaltet eine identischer Grundflächenzahl von 0,8, so dass sich die zulässige Flächenversiegelung nicht erhöht. Auf Grund des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 wird somit kein zusätzliches Niederschlagswasser abgeleitet. Die vorhandene hydraulische Berechnung zur Einleitung in die <b>Wurm</b> wurde dem WVER zugesandt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.